

# Merkblatt

## Deklaration des durchschnittlichen Tierbestandes

Für die Berechnung des massgeblichen Durchschnittsbestandes bei sämtlichen Tierkategorien sind die im vergangenen Jahr durchschnittlich gehaltenen Tiere zu deklarieren. Massgebend ist die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr) des Vorjahres. Für die Tierkategorien der Rindergattung, Equiden und Wasserbüffel werden die Daten aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) verwendet. Die Vorgaben der TVD sind zu beachten. So werden unnötige Fehler vermieden.

### Deklaration Durchschnitt Ziegen, Schafe, andere Tiere

Seit dem 1. Januar 2020 Schafe und Ziegen müssen bis spätestens 30 Tage nach der Geburt in der TVD registriert werden. Die Daten der Ziegen und Schafe werden von der TVD noch nicht geliefert. Demzufolge müssen anlässlich der Datenerhebung die Anzahl Tiere deklariert werden.

Wird während der Referenzperiode dauernd die gleiche Anzahl Tiere (Vollbelegung) gehalten, entspricht diese Anzahl dem Durchschnittsbestand. Bei einer Teilbelegung, das heisst, wenn der Bestand während der Referenzperiode variiert, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

### Deklaration Sömmerung

Unter dem Rubrik Sömmerung im Vorjahr sind nur diejenigen Tiere aufzuführen (Schafe, Ziegen Lams und Alpakas - ohne Rindvieh/Equiden), die auf einem Sömmerungsbetrieb gealpt wurden und für welche der Sömmerungsbetrieb auch Sömmerungsbeiträge erhalten hat. Tiere, welche während des Sommers auf Weiden anderer Betriebe (ausserhalb des Alpgebietes) gehalten worden sind, dürfen nicht aufgeführt werden. Diese gelten nicht als gesömmert, sondern als Verstelltiere und berechtigen nicht zum Alpungsbeitrag. Nebst den gesömmerten Tieren ist auch die Sömmerungsdauer in Tagen pro Tierkategorie anzugeben. Die normale Sömmerungsdauer liegt in der Regel zwischen 90 und 140 Tagen.

### Deklaration Mastschweine

Bei der Schweinemast besteht Vollbelegung, wenn alle Tierplätze mindestens 320 Tage im Jahr belegt sind. Sind nicht alle Plätze belegt, oder sind die Plätze weniger lange belegt, ist der Durchschnittsbestand in Stück zu deklarieren (tieferer Wert als bei Vollbelegung). Für die korrekte Deklaration des Durchschnittsbestandes der Mastschweine ist die Excel-Tabelle "Berechnung Mastschweine" zu verwenden. Die Berechnungsvorlage für Mastschweine kann auf [www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch) oder auf [www.agate.ch](http://www.agate.ch) bezogen werden. Der Durchschnittsbestand nach Zuwachs ab der Import-/Exportbilanz kann für die Deklaration nicht berücksichtigt werden.

### Deklaration Zuchtschweine

Bei der Zuchtschweinehaltung ohne arbeitsteilige Ferkelproduktion ist zur Aufteilung für den Durchschnittsbestand folgender Verteilschlüssel zu Grunde gelegt:

- |   |            |
|---|------------|
| - Anteil säugende Zuchtsauen                  | 26 %       |
| - Nicht säugende Zuchtsauen über 6 Monate alt | 74 %       |
| - Abgesetzte Ferkel pro Zuchtsau              | 2.5 Plätze |

**Beispiel:** Betrieb mit 42 Zuchtsauen (ständige Vollbelegung)

Säugende Zuchtsauen	42 : 100 x 26 =	11
Nicht säugende Zuchtsauen	42 : 100 x 74 =	31
Abgesetzte Ferkel	42 x 2.5 =	105

**Arbeitsteilige Ferkelproduktion (AFP):**

Wenn vom Vollbestand abgewichen wird, muss der Durchschnitt bei den säugenden und Galtsauen mit der Excel-Tabelle "Berechnung Zuchtschweine" auf [www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch) berechnet werden. Beim Abferkelbetrieb muss die Anzahl der effektiv abgesetzten Ferkel erfasst werden. Es sind im Durchschnitt mind. 10 abgesetzte Ferkelplätze pro Platz "Säugende Zuchtsauen" zu deklarieren.

**Deklaration Mastpoulets**

Die Berechnung des Durchschnittsbestandes erfolgt im Berechnungstool IMPEX Agridea. Massgebend ist die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr) des Vorjahres. Der ermittelte Durchschnittsbestand bei den Poulets ist in der entsprechenden Spalte auf [www.agate.ch](http://www.agate.ch) zu erfassen.

**Deklaration Legehennen**

Bei der Legehennenhaltung gilt als Vollbelegung, wenn alle Legehennenplätze mindestens 330 Tage im Jahr belegt sind. Sind nicht alle Plätze belegt, oder sind die Plätze weniger lange belegt, ist der Durchschnittsbestand in Stück entsprechend tiefer zu deklarieren.

**Deklaration Junghennenaufzucht**

Bei der Junghennenaufzucht gilt als Vollbelegung, wenn pro Jahr zwei Aufzuchten erfolgen (2 x 18 Wochen belegt). Sind nicht alle Plätze belegt, oder sind die Plätze weniger lange belegt, ist der Durchschnittsbestand in Stück entsprechend tiefer zu deklarieren.

**Deklaration Truten**

Bei der Deklaration der Trutenmast muss gemäss der entsprechenden Mastart und dem System deklariert werden. Details zur Deklaration sind im Anhang 1 der Landw. Begriffsverordnung ersichtlich.

**Haltungsform**

Bei den Tierkategorien Schweine und Geflügel sind zusätzlich die Haltungsformen zu erfassen.

**Deklaration Kaninchen**

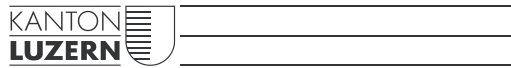
Für die Berechnung des Durchschnittsbestandes der Kaninchen während der Referenzperiode wird zwischen den produzierenden Zibben mit Ihren Jungtieren bis zum Alter von ca. 35 Tagen und Jungtieren (Mast / Aufzucht) im Alter von 35 bis 100 Tagen unterschieden. Als produzierende Zibbe gilt eine Zibbe mit mindestens 4 Würfen pro Jahr und ihre Jungtiere bis zum Alter von ca. 35 Tagen. Als Jungtiere für die Mast bzw. Aufzucht gelten ca. 35 Tage bis 100 Tage alte Tiere (5 Umtriebe pro Platz und Jahr).

**Nachmeldung von Tierbeständen per Formular**

Wird ein Tierbestand im Beitragsjahr bis zum 1. Mai wesentlich verändert, ist dies zu melden. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder um mehr als 50 Prozent erhöht oder reduziert wird. Der massgebliche Tierbestand für die Berechnung der Direktzahlungen, SAK und weiterer agrarpolitischer Massnahmen ist der effektiv im Beitragsjahr gehaltene Tierbestand.

Die Nachmeldung erfolgt ausserhalb [www.agate.ch](http://www.agate.ch) mit dem Formular "Änderung des Tierbestandes" im Beitragsjahr. Das Formular ist bis spätestens 1. Mai dem Landwirtschaftsbeauftragten abzugeben. Dieser bestätigt die Angaben und leitet das Formular an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) weiter.

**Direktkontakt:** Heinrich Wachter, Tel. 041 349 74 12, [heinrich.wachter@lu.ch](mailto:heinrich.wachter@lu.ch)



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**  
**Direktzahlungen**  
Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00  
[lawa.lu.ch](http://lawa.lu.ch)  
[lawa@lu.ch](mailto:lawa@lu.ch)

© lawa Dez 2020